

Pflegestatistik

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2025

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ...

... **die selbstständig wirtschaften**,

selbstständig wirtschaftend ist ein Pflegeheim, wenn es Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten versorgt.

... **in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.**

... **die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur voll und/oder teilstationären Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.**

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- stationäre **oder** ausschließlich ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**eingliedrige Einrichtungen**) oder
- sowohl teil- und/oder vollstationäre als auch ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**mehrgliedrige Einrichtungen**).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- **Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig,**
- **Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V aber auch betreutes Wohnen, Altenheim.**

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie z. B. Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Erläuterungen zum Fragebogen

Alle Angaben beziehen sich auf den Erhebungsstichtag 15.12. des Berichtsjahres.

1 Art des Trägers

Institution, welche die Einrichtung rechtlich vertritt.

- **Freigemeinnütziger Träger**
Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z. B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an. Bitte beachten: Manche Organi-

Pflegeheime, die ausschließlich **teil- und/oder vollstationäre** Pflege nach dem SGB XI leisten, erhalten nur den Fragebogen „Stationäre Pflegeeinrichtungen – Pflegeheime“. Das heißt, auch wenn die Einrichtung z. B. vollstationäre Dauerpflege sowie Kurzzeit- und teilstationäre Tagespflege anbietet, ist nur **ein ausgefüllter** Fragebogen zu liefern.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben der teil- und/oder vollstationären Pflege auch noch ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten, melden neben den Angaben für das „Pflegeheim“ auch die Daten für den „**ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst**“ mit einem **gesonderten Fragebogen**. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur ambulanten Pflege/Betreuung erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§ 4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Allgemeiner Hinweis:

Die Erhebung erfolgt für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in einer gemeinsamen Erhebungsunterlage. Um die Unterlagen möglichst sprechend und knapp zu halten werden die Begriffe „Pflegeheim“ und „stationäre Einrichtung“ an einigen Stellen synonym verwendet.

sationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z. B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

– Sonstiger gemeinnütziger Träger

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist.

Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden.

Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§ 51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

– Privater Träger

Einrichtungen, die von privatgewerblichen Trägern unterhalten werden.

– Öffentlicher Träger

Kommunaler Träger

Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden.

Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung.

Sonstige öffentliche Träger können z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

2 Art des Pflegeheimes

Art des Pflegeheimes nach der überwiegenden Personengruppe

Hier ist anzugeben, welche Gruppe von Pflegebedürftigen in Ihrem Pflegeheim **überwiegend** versorgt wird.

Bei Pflegeheimen für ältere Menschen bilden Männer und Frauen über 65 Jahre die größte Personengruppe. Soweit Pflegeheime voll- oder teilstationäre Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung überwiegend für behinderte, psychisch kranke oder schwerkranke bzw. sterbende Menschen nach SGB XI – unabhängig von ihrem Alter – erbringen, sind sie als eigenständige Kategorien zu erfassen. Bei den Pflegeheimen für psychisch Kranke sind auch die gerontopsychiatrischen Einrichtungen zu berücksichtigen. Zu den Pflegeheimen für Schwerkranke und Sterbende gehören auch Einrichtungen für Wachkomapatienten und Palliativstationen. Nur eine Angabe ist möglich.

Nicht einzubeziehen sind dabei Krankenhäuser oder stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Kranker oder Behinderter im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen; sie sind nach § 71 Absatz 4 SGB XI keine Pflegeeinrichtungen.

Art des Pflegeheimes nach organisatorischen Einheiten

Je nach dem Angebot (Versorgungsverträge) des Pflegeheims ist hier **die vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflege zu markieren**. Mehrfachnennungen sind möglich. Jedoch muss mindestens eine der vier Einrichtungen- (Pflege)arten angegeben sein.

Zu beachten ist, dass „Kurzzeitpflege“ als organisatorische Einheit nur dann anzugeben ist, wenn sie ausschließlich oder als Teil einer ein- bzw. mehrgliedrigen Einrichtung dem Zweck der Kurzzeitpflege dient.

Falls Ihre Pflegeeinrichtung neben der stationären Pflege auch häusliche Pflege oder Betreuung im Sinne des SGB XI anbietet (mehrgliedrige Pflegeeinrichtung), so ist dies unter der nachfolgenden Position im Abschnitt B kenntlich zu machen:

Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst

Leistungen nach SGB XI

14 ☒ 1

Bietet die Einrichtung neben den ambulanten oder stationären Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, z. B. sonstige ambulante Hilfeleistungen nach SGB V oder betreutes Wohnen, handelt es sich um eine **Mischeinrichtung**. **Für jede Art von SGB XI-fremder Leistung**, die Ihre Einrichtung erbringt, ist eine **Angabe zu machen** (Mehrfachnennungen sind möglich). Eine „Anbindung“ von einem Pflegeheim an eine andere Einrichtung liegt vor, wenn sowohl ein organisatorischer Zusammenhang, z. B. gemeinsame Verwaltung, als auch räumliche Nähe gegeben sind.

Beispiel 1

Eine Pflegeeinrichtung hat Versorgungsverträge sowohl für die vollstationäre Dauerpflege als auch für die Tagespflege abgeschlossen. Außerdem bietet sie noch „Betreutes Wohnen“ an.

In diesem Fall sind folgende Stellen kenntlich zu machen:

- | | | | |
|--|----|-------------------------------------|---|
| – Vollstationäre Dauerpflege | 10 | ☒ | 1 |
| – Tagespflege | 12 | ☒ | 1 |
| – Pflegeheim in Anbindung an eine Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen) | 16 | ☒ | 1 |

3 Zahl der verfügbaren Plätze

Als „**verfügbare Plätze**“ zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß **Versorgungsvertrag** nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten wie Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflege zuzuordnen und in die hierfür vorgesehenen Datenfelder rechtsbündig einzutragen.

Unter „Kurzzeitpflege“ sind nur die dauerhaft ausschließlich für Zwecke der Kurzzeitpflege vorgehaltenen Plätze einzutragen.

Zusätzlich ist noch die Zahl der vollstationären Dauerpflegeplätze anzugeben, die kurzfristig flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können (sogenannte eingestreute Betten). Diese Plätze sind in die Zahl der verfügbaren Dauerpflegeplätze einzubeziehen.

Zudem wird die Zahl der vollstationären Dauerpflegeplätze erfasst, bei denen laut Versorgungsvertrag Pflegeangebote und Pflegesätze bestehen, die vom Standard des Heims abweichen (Sonderbereiche). Als Standard des Heims sind dabei die Pflegesätze und -angebote zu sehen, die für die überwiegend versorgte Personengruppe bestehen. Ein Beispiel für ein Heim mit Sonderbereichen ist ein Altenpflegeheim mit separaten Pflegeplätzen und -sätzen für schwer demente Pflegebedürftige oder pflegebedürftige Apalliker.

4 Vergütung

Hier sind die zum Stichtag 15.12. gültigen Entgelte für:

- Pflegeleistungen sowie für Betreuung und (soweit kein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V besteht) medizinische Behandlungspflege (Pflegesätze gemäß § 84 Absatz 1 SGB XI). Dies beinhaltet auch die berücksichtigungsfähige Ausbildungsvergütung bzw. -umlage nach § 82a SGB XI.
- Unterkunft und Verpflegung

entsprechend den **Pflegesatzvereinbarungen** in EUR und Cent rechtsbündig einzutragen. Sofern das Entgelt für Unterkunft in der Pflegesatzvereinbarung getrennt festgelegt ist, ist

es ebenfalls anzugeben (ansonsten ist hierzu keine Angabe erforderlich).

Nicht einzubeziehen sind

- die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 82 Absatz 3 SGB XI),
- Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 84 Absatz 8 SGB XI),
- Vergütungszuschläge zur Unterstützung der Leistungserbringung (insbesondere im Bereich der medizinischen Behandlungspflege) durch zusätzliches Pflegefachpersonal (§ 8 Absatz 6 SGB XI),
- Vergütungszuschläge für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal (§ 84 Absatz 9 SGB XI),
- Abzüge zur Begrenzung des Eigenanteils (§ 43c SGB XI) und
- Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI).

Die genannten Vergütungen sind getrennt, je nach Angebot der Einrichtung, für die

- vollstationäre Dauerpflege und/oder
- Kurzzeitpflege und/oder
- Tagespflege und/oder
- Nachtpflege

anzugeben.

Bei der **Tages- und Nachtpflege** ist der Pflegesatz für die Pflege eines ganzen Tages bzw. einer ganzen Nacht einzutragen. Für Zwecke der Statistik ist teilstationär der Pflegesatz **ohne Fahrtkosten** anzugeben. Pflegesätze für teilstationäre Leistungen, die sich nur auf einen begrenzten Zeitraum beziehen (z. B. vormittags), sind nicht zu berücksichtigen.

Sofern die Pflegeeinrichtung für eine Leistungsart (z. B. vollstationäre Dauerpflege) mehrere Pflegesätze aufweist, dann ist der Pflegesatz für die überwiegend versorgte Personengruppe anzugeben.

Personalbestand am 15.12.

Zum **Personalbestand** eines Pflegeheimes gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Pflegeheim stehen und **teilweise oder ausschließlich** Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls eine Person in mehreren selbstständig wirtschaftenden Einheiten, z. B. in einem Pflegeheim nach dem SGB XI und in der Krankenpflege nach dem SGB V tätig ist, darf diese Person nur entsprechend ihrem Arbeitsanteil nach SGB XI der stationären Pflegeeinrichtung zugeordnet werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“).

Dazu zählen z. B. auch

- Erkrankte (außer langfristig Erkrankte mit Krankengeldbezug), Urlauber/Urlauberinnen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, Frauen während der besonderen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (soweit sie nicht durch Aushilfskräfte zeitweise ersetzt werden) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/Kurzarbeiterinnen sowie
- zusätzliches Personal zur Unterstützung der Leistungserbringung (§ 8 Absatz 6 und § 84 Absatz 9 SGB XI) sowie für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI).

Nicht zu erfassen sind

- Personal von Fremdfirmen, das im oder für das Heim (z. B. aufgrund von „Outsourcing“) arbeitet,

- Personen, die sich in Elternzeit (vollständige Freistellung) befinden,
- Personen, die ausschließlich in zentralen oder komplementären Einrichtungen **außerhalb** der wirtschaftlich selbstständigen Einheit beschäftigt sind,
- Personen, die ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) und
- Personen, die Entschädigungen nach § 16d SGB II erhalten (sogenannte **1-Euro-Jobs**).

Es sind also **nur Angaben über die Beschäftigten** einzeln aufzulisten, **die Leistungen nach dem SGB XI für das zugelassene Pflegeheim erbringen, d. h. für vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und/oder Nachtpflege** (einschließlich Betreuungsleistungen nach § 43b). Insbesondere bei gemischten und mehrgliedrigen (stationären und ambulanten) Einrichtungen ist es wichtig, dass nur die Beschäftigten aufgeführt werden, die auch für das Pflegeheim arbeiten. Beschäftigte sind in der Liste dagegen nicht anzugeben, wenn sie ausschließlich für einen anderen Betriebsteil einer gemischten Einrichtung arbeiten.

Bei Datenlieferungen für mehrere Pflegeeinrichtungen

ist das Personal auf die einzelnen Einrichtungen zu verteilen. Dabei bitte beachten: Personen, die in mehreren Einrichtungen übergreifend tätig sind, sollen der Einrichtung zugeordnet werden, bei der sie den **überwiegenden** Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Jede Person ist so in der Gesamtdatenlieferung zu mehreren Pflegeeinrichtungen nur einmal vorhanden.

5 Geschlecht

Unter „divers“ oder „ohne Angabe“ werden nach dem Personenstandsgesetz (§ 22 Absatz 3) im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

6 Beschäftigungsverhältnis

(Siehe Schlüssel A auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses zur Einrichtung ist nach Schlüssel A zu kennzeichnen. Es gelten folgende Definitionen:

Vollzeitbeschäftigt sind Personen, deren vertragliche Arbeitszeit der betriebsüblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte entspricht.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Dabei sind geringfügig Beschäftigte (556-Euro-Job (Regelungsstand 2025)) separat zu erfassen.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 556 Euro nicht übersteigt.

Bitte beachten: Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind beim Beschäftigungsverhältnis nicht unter vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt zuzuordnen. Sie sind vielmehr separat als „Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in“ auszuwählen. Auch „Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr“ bzw. „im Bundesfreiwilligendienst“ sowie „Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung“ sind separat auszuwählen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen

Es werden **Auszubildende** und **(Um-) Schüler/Schülerinnen** erfasst, die zum 15.12. in dem Pflegeheim beschäftigt sind, die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum Pflegeheim stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein, die in diesem Rahmen **umgeschult** werden.

Zu den Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen zählen **zum Beispiel**:

- Schüler/Schülerinnen, bei denen die Einrichtung (bzw. deren Träger) nach Ausbildungsvertrag der Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist. Dies umfasst auch dual nach dem Pflegeberufegesetz Studierende (Pflegestudium) mit entsprechendem Vertrag,
- Auszubildende, die mit der Einrichtung ein durch Berufsausbildungsvertrag begründetes Berufsausbildungsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft geschlossen haben,
- auch Auszubildende des Verwaltungsbereichs, die einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung aufweisen.

Es werden somit auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst, die am 15.12. in der **Berufsschule bzw. Schule des Gesundheitswesens** ausgebildet werden oder einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung in einer anderen Einrichtung absolvieren und daher an diesem Tag nicht in der Einrichtung tätig sind (mit denen aber grundsätzlich zum 15.12. ein Vertragsverhältnis besteht).

Nicht erfasst werden hingegen Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die zum 15.12. mit einer anderen Einrichtung (z. B. ambulanter Pflegedienst oder auch Krankenhaus) ein Ausbildungsverhältnis haben und in ihrer Einrichtung nur einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung absolvieren. Auch Praktika im Rahmen eines Studiums werden an dieser Stelle nicht erfasst (siehe Praktika außerhalb einer Ausbildung).

Personen, die in der Einrichtung ausgebildet werden und dort parallel (z. B. **berufsbegleitende** Ausbildung in der Einrichtung) vollzeit- bzw. teilzeitbeschäftigt sind, sollen – für Zwecke der Statistik – als Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst werden.

Zu den **Praktika außerhalb einer Ausbildung** gehören zum Beispiel:

- Vorpraktika, die vor Beginn der Ausbildung in der Einrichtung absolviert werden.
- Praktika zur allgemeinen Berufsorientierung zum Beispiel von Schülern/Schülerinnen allgemeinbildender Schulen.
- Praktika im Rahmen eines Studiums.

7 Vertraglich vereinbarte Wochenstunden

Anzugeben ist die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der Beschäftigten in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle. Auch bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind die vertraglich vereinbarten Wochenstunden anzugeben. Praxiseinsätze bei anderen Einrichtungen oder der schulische Unterricht sollen **nicht** anteilig herausgerechnet werden.

8 Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI

(Siehe Schlüssel B auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Beschäftigten, die für das Pflegeheim, aber auch für andere Betriebsteile (z. B. häusliche Krankenpflege, ambulanter Pflegedienst) arbeiten, ist durch die Auswahl der richtigen Signierung nach dem Schlüssel B anzugeben, mit welchem Anteil sie für das Pflegeheim arbeiten. Dabei genügen sorgfältige Schätzungen. Als Schätzgrundlage können die Buchführungsunterlagen dienen. So muss nach der Pflege-Buchführungsverordnung eine Kosten- und Leistungsrechnung für jede Pflegeeinrichtung die Ermittlung und Abgrenzung der einzelnen Betriebszweige ermöglichen, so dass in diesem Fall die verursachungsgerechte Abgrenzung der Personalkosten hilfsweise für eine anteilige Zuordnung des Personals auf das Pflegeheim herangezogen werden kann. Soweit die Pflegeeinrichtungen von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung zur Kosten- und Leistungsrechnung befreit sind oder werden, haben sie eine vereinfachte Einnahmen- und

Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; hieraus kann ebenfalls eine Personalzuordnung abgeleitet werden.

Hinweis:

Die Angaben zum Arbeitsanteil unterscheiden sich somit inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel 2

Eine staatlich anerkannte Altenpflegerin ist vollzeitbeschäftigt in einer Einrichtung, die aus einem nach SGB XI zugelassenen Pflegeheim und einem Altenheim besteht (Mischeinrichtung). Die Altenpflegerin ist ungefähr 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 20 % der Arbeitsleistung für das Altenheim tätig.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 2** (75 % bis unter 100 %) einzutragen.

Beispiel 3

Eine teilzeitbeschäftigte (z. B. 25 Stunden) Altenpflegehelferin ist ebenfalls in dem vorgenannten Pflegeheim beschäftigt. Diese verbringt ihre Arbeitszeit vollständig mit Pflegeleistungen nach SGB XI.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 1** (100 %) einzutragen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Altenpflegehelferin nur teilzeitbeschäftigt ist, da der Arbeitsanteil im Pflegeheim unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist.

Beispiel 4

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester ist in einer mehrgliedrigen Mischeinrichtung tätig. In dieser Einrichtung gibt es einen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst und ein zugelassenes Kurzzeitpflegeheim (mehrgliedrige Einrichtung). Außerdem wird hier häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V geleistet (Mischeinrichtung).

Dabei teilt sich ihre Arbeitszeit wie folgt auf:

Für Leistungen nach SGB XI im

Pflegedienst	ca. 11 Std.	= 29 %
Kurzzeitpflegeheim	ca. 23,5 Std.	= 61 %

Für Leistungen nach SGB V im

Pflegedienst	ca. 4 Std.	= 10 %
--------------	------------	--------

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI“ die **Signierziffer 3** (50 % bis unter 75 %) einzutragen. Hier ist tatsächlich **nur der Arbeitsanteil für das Pflegeheim**, und nicht auch noch der für den Pflegedienst einzutragen, obwohl beide nach dem SGB XI zugelassene Einrichtungen sind.

Auch für das in der Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für das Pflegeheim (nach SGB XI) anzugeben.

Beispiel 5

Ein Hausmeister ist teilzeitbeschäftigt in einer Einrichtung, die ausschließlich Pflegebedürftige mit Leistungen nach dem SGB XI versorgt. Er ist nur für das Pflegeheim bzw. dieses Leistungsangebot nach SGB XI tätig. Es ist die **Signierziffer 1** (100 %) anzugeben.

9 Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI

Für jede für das Pflegeheim arbeitende Person nach **SGB XI** ist der überwiegende Tätigkeitsbereich im Pflegeheim anzukreuzen. Der Begriff „überwiegender Tätigkeitsbereich“ meint dabei nicht unbedingt, dass hier über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet

werden, sondern dass es im Pflegeheim keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person mehr arbeitet. Bei der Feststellung des überwiegenden Tätigkeitsbereichs sind **nur die Leistungen für das Pflegeheim**, d. h. für die vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und/oder Nachtpflege (einschließlich Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI) zum Vergleich heranzuziehen.

Beispiel 6

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester aus vorgenanntem „Beispiel 4 – Arbeitsanteil für das Pflegeheim –“ mit einem Arbeitsanteil von 61 % im Pflegeheim, ist in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Körperbezogene Pflege	ca. 25 %
Betreuung	ca. 21 %
Sonstiger Bereich	ca. 15 %

Bei „**überwiegender Tätigkeitsbereich**“ ist „Körperbezogene Pflege“ anzukreuzen, da die Krankenschwester mit 25 % mehr in der „Körperbezogene Pflege“ arbeitete als in irgendeinem anderen Bereich des Pflegeheimes.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche gelten folgende Definitionen:

- „**Körperbezogene Pflege**“ erfolgt insbesondere im Bereich der:
 - Mobilität (z. B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen)
 - Selbstversorgung (z. B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls).

Für die Statistik gehört zum Erfassungsbereich auch die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind. Die medizinische Behandlungspflege ist einzubeziehen.

- **zusätzliches Pflegefachpersonal** (§ 8 Absatz 6 SGB XI) zur Unterstützung der Leistungserbringung insbesondere im Bereich der medizinischen Behandlungspflege. Das zusätzliche Pflegefachpersonal ist zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, dass durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird. Dies kann auch Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich umfassen. Bitte beachten, dass es sich bei zusätzlichem Fachpersonal nach § 8 Absatz 6 SGB XI i.d.R. um Fachkräfte handelt und nur in Ausnahmefällen auch Pflegehilfskräfte in Ausbildung als Fachkraft eingeordnet werden können.

Die Finanzierungsprogramme für zusätzliches Pflegefachpersonal und Pflegehilfskraftpersonal laufen Ende 2025 aus. Die Frist für Neuanträge endete am 30.06.2023. In der Statistik 2025 ist das über die beiden Programme zum Stichtag finanzierte Personal weiterhin zu erfassen.

- **zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal** § 84 Abs. 9 SGB XI. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, dass durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird.
- **Betreuung** umfasst Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens, insbesondere
 - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
 - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
 - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

- **Zusätzliche Betreuung** und Aktivierung (§ 43b SGB XI) der Pflegebedürftigen durch zusätzliches Betreuungspersonal, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, das durch diese Regelungen **zum Stichtag finanziert** wird.
- Zur **Hauswirtschaft** zählen z. B. Reinigungsarbeiten oder die Vorbereitung von Mahlzeiten, während der **haustechnische Bereich** Hausmeistertätigkeiten oder Garten- bzw. Reparaturarbeiten umfasst.
- Unter „**Verwaltung, Geschäftsführung**“ sind die Personen einzutragen, die – mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich – überwiegend die kaufmännischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen.
- Zum „**sonstigen Bereich**“ zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

10 Berufsabschluss bzw. angestrebter Berufsabschluss

(Siehe Schlüssel C auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei **Auszubildenden** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** ist der durch die Ausbildung **angestrebte Berufsabschluss** anzugeben, indem die entsprechende Ziffer aus dem Schlüssel C eingetragen wird. **Ansonsten** ist für jede beschäftigte Person der **vorhandene Berufsabschluss** anzugeben.

Wenn Beschäftigte über mehrere Berufsabschlüsse verfügen, so richtet sich die Frage auf die höchste (im Zweifelsfall: die letzte) pflegerelevante Qualifikation.

Sofern die Ausbildung „Altenpflegehelferin und Altenpflegehelfer“ ohne staatliche Anerkennung abgeschlossen wurde, ist die Ziffer 16 (sonstiger pflegerischer Beruf) einzutragen.

Personen, die nicht einem besonders aufgeführten Berufsabschluss zugeordnet werden können, sind entweder mit der Ziffer „16 – sonstiger pflegerischer Beruf“ oder mit „19 – sonstiger Berufsabschluss“ zu signieren. Unter letzterem sind auch Ärzte/Ärztinnen und Arzthelfer/Arzthelferinnen aufzunehmen.

Personen mit dem Berufsabschluss „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“ sind der Ziffer 03 (Krankenpfleger, Krankenschwester) zuzuordnen. Der Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ wird mit Ziffer 05 (Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenpflegerin) erfasst.

Die „**Pflegefachfrau**“ bzw. der „**Pflegefachmann**“ (Ziffer 21) nach dem Pflegeberufgesetz ist separat zu erfassen. Hier werden auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen zugeordnet, die statt der generalistischen Ausbildung in diesem Rahmen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Die bisher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf zusammengeführt.

Dual nach dem Pflegeberufgesetz Studierende (Pflegestudium) mit Ausbildungsvertrag in der Einrichtung sind beim angestrebten „Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität“ (Ziffer 15) zuzuordnen.

Bei „Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen“ werden die angestrebten Abschlüsse „Altenpflegerin und Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpfleger / Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Kinderkrankenpflegerin“ daher nicht mehr ausgewiesen. Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Gesundheits- und Pflegeassistenten sind bei den Altenpflegehelfern/-innen (Ziffer 02) zu erfassen.

Zu den Abschlüssen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (Ziffer 11) zählen z. B. Masseur/Masseurinnen, Heilpraktiker/

Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/Diätassistentinnen.

Unter sozialpädagogischem/sozialarbeiterischem Berufsabschluss (Ziffer 12) sind Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen zu verstehen, die eine Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen, Wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten oder Berufsakademien absolviert haben und einen Abschluss mit dem Titel Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin erlangt haben oder diesen gleichgestellt sind.

Sonstige pflegerische Berufe (Ziffer 16) können z. B. Haus- und Familienpflegehelfer/Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer/Schwesterhelferinnen sein. Ebenso gehören hierzu die Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben. Auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft (Betreuungsassistent/Betreuungsassistentin) wird – für Zwecke der Statistik – hier erfasst.

11 Ausbildungsjahr

Es ist das Ausbildungsjahr zum 15.12. anzugeben. Angaben sollen hier nur für Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in diesem Jahr begonnen haben und bei denen eine vorhandene allgemeine oder berufliche Vorbildung (z. B. Abitur, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) als erstes Jahr der Berufsausbildung **angerechnet** wurde, sollen im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesen werden.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die nach nicht bestandener Abschlussprüfung ihre Berufsausbildung fortgesetzt haben (**Wiederholer**), werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung vorlag.

Für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in **Teilzeit** absolvieren, soll das Ausbildungsjahr einer entsprechenden Vollzeitausbildung angegeben werden.

Sollte in anderen (Ausnahme-)Fällen regulär ein 4. (oder mehr) Ausbildungsjahr/-e vorliegen, so soll das 3. Ausbildungsjahr signiert werden.

12 Umschulung

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Angaben sollen hier nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

13 Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.

In die Erhebung sind die stationär versorgten Personen einzubeziehen, die eine Pflegeleistung nach dem **Pflegeversicherungsgesetz** erhalten und mit denen am 15.12. ein Vertrag hierüber besteht. (Sofern noch kein förmlicher Vertrag abgeschlossen ist, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflegeleistungen der Einrichtung.)

Zu den Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gehören die vollstationäre (Dauer- und Kurzzeitpflege) sowie die teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege). Generelle Voraussetzung ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5.

Abweichend hiervon sind auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einzubeziehen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten, für die jedoch **noch keine Zuordnung** zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflege-

grade oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit zu berücksichtigen.

Zu erfassen sind auch Personen mit dem Pflegegrad 1, die

- vollstationär den Zuschuss gemäß § 43 Absatz 3 SGB XI (Dauerpflege) bzw.,
- voll- und teilstationäre Leistungen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI und/oder
- Kurzzeit- oder teilstationäre Pflege im Rahmen der Entlastungsleistungen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SGB XI) erhalten.

Machen Sie bitte auch bei der teilstationären Pflege (**Tages-/Nachtpflege**) Angaben zu den versorgten Pflegebedürftigen, mit denen am 15.12. ein **Vertrag** besteht. Die Angaben sind für jeden Pflegebedürftigen einzeln aufzulisten.

Nicht zu erfassen sind:

- Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren **Antrag** auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit **abgelehnt** worden ist oder die **keinen Antrag** gestellt haben und somit keine entsprechenden Leistungen erhalten, obwohl sie Hilfebedarf haben,
- Empfängerinnen bzw. Empfänger von anderen Sozialleistungen, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z. B. Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen aufgrund des SGB XII, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen ein Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht; Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XIV, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge),
- Empfängerinnen bzw. Empfänger von Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI und
- Pflegebedürftige, die in der Einrichtung ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

14 Grad der Pflegebedürftigkeit

Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad. Soweit für Pflegebedürftige noch keine Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad erfolgt ist – wie unter 13 beschrieben – und diese jedoch Leistungen nach dem SGB XI erhalten, ist „noch keine Zuordnung“ anzugeben.

15 Art der Pflegeleistung

Bei „Art der Pflegeleistung“, die die Pflegebedürftigen erhalten, ist nur ein Eintrag möglich. Die Art der Leistungsgewährung am Stichtag ist entscheidend.

16 Postleitzahl (früherer Wohnort)

Erfasst wird bei vollstationär versorgten Personen der Wohnort vor dem Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Anzugeben ist die Postleitzahl.

Sofern die Postleitzahl des früheren Wohnorts bei dieser Erhebung **nicht bekannt** ist, soll die Angabe „99999“ erfolgen.